

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Bundesagentur für Arbeit  
Regionaldirektion Bayern

## **Förderdiagnostik im Lernbereich „Berufs- und Lebensorientierung“ (BLO)**

### **Datenerfassungsbogen**

#### **zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung**

Der Sonderschullehrer legt zu Beginn der 7. Jahrgangsstufe für jeden Schüler einen Datenerfassungsbogen an. Darin notiert er gleichsam wie in einem „Fahrplan“ fortlaufend die einzelnen Stationen, Fakten und Maßnahmen während der gesamten Phase der Vorbereitung auf die Berufsausbildung. Es ist von Vorteil, diese Zusammenschau der Fakten - in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Gutachten nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 VSO-F - dem Berufsberater mit Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten als ergänzende Informationsgrundlage auszuhändigen.

### **Aufzeichnungen**

Für die in § 15 Abs. 1 Satz 5 VSO-F geforderten „Aufzeichnungen“ wird die Form des *Beobachtungsbogens* gewählt.

#### **Beobachtungsbogen zu Betriebserkundungen, zu Betriebspraktika und zum BLO-Tag**

Im Lehrplan BLO wird dem praxis- und berufsbezogenen Lernen in Form von Betriebserkundungen und Praktika an unterschiedlichen externen Lernorten außerordentliche Bedeutung beigemessen. Insbesondere in der 9.

Jahrgangsstufe erhalten die Praktika als „individuell ausgewählte Praktika zur Berufsfindung“ (VSO-F § 15 Abs. 1 Satz 2) ein völlig neues Anforderungsprofil. Sie unterliegen hohen qualitativen Ansprüchen. Vor allem ist der Praktikumsort nunmehr gezielt und berufsfeldbezogen auszuwählen. Aus diesem Grund ist es unverzichtbar, dass sowohl die Beobachtungen des externen Praktikumsbetreuers als auch die „vor Ort“ gesammelten Erkenntnisse des Sonderschullehrers über den Schüler gebündelt und systematisch dokumentiert werden.

Auch die Erfahrungen aus den regelmäßig stattfindenden BLO-Tagen sollen in diesen Beobachtungsbogen Eingang finden. Die Einschätzungen der Partner am außerschulischen und schulischen Lernort sind wichtige Entscheidungshilfen im Hinblick auf den angestrebten Beruf des Jugendlichen.

### **Beobachtungsbögen über das schulische Lernen und über die individuelle Persönlichkeitsentwicklung**

Über die Beobachtungen und Befunde von *außerschulischen* Betriebserkundungen und Betriebspraktika sowie von BLO-Tagen hinausreichend ist es zwingend geboten, auch die diagnostischen Erkenntnisse aus dem Bereich der *schulischen Bildung* kontinuierlich zu notieren und zu bündeln. Die rechtliche Grundlage hierfür liefert ebenso die VSO–F. In § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird eingefordert, dass zum Zweck einer diagnosegeleiteten Förderung ein Förderplan zu erstellen ist. In diesem sind die auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegten Ziele der Förderung sowie die zu treffenden wesentlichen sonderpädagogischen Fördermaßnahme aufzunehmen.

Zur Realisierung dieses Auftrags findet ebenso die Form der Beobachtungsbögen Verwendung. Die dort definierten Einschätzungs- und Beurteilungskriterien basieren auf dem gültigen Curriculum der Förderschule, schwerpunktmäßig auf dem Lehrplan BLO. Überdies berücksichtigen sie die berufsrelevanten Lehrplaninhalte der übrigen Unterrichtsfächer.

Neben der Erhebung des fächergebundenen Wissens und Könnens, also der *Fachkompetenz*, werden in einem weiteren Beobachtungsbogen auch Schlüsselqualifikationen wie *Selbstkompetenz* und *Sozialkompetenz* erfasst.

Diese Aufzeichnungen in den Beobachtungsbögen sind nicht defizitorientiert, sondern ressourcenbezogen gestaltet. In ihrer zweifachen Darstellung dient sie einerseits der *Selbsteinschätzung des Schülers*, andererseits gestattet sie eine *Fremdeinschätzung des Lehrpersonals*. Die Selbsteinschätzung erfolgt zu Beginn, im Verlauf und bei Beendigung der Fördermaßnahmen. Die Fremdeinschätzung durch das Lehrpersonal geschieht kontinuierlich in angemessenen Zeitabständen.

Selbsteinschätzung und Fremdeinschätzung werden unabhängig voneinander erhoben. Die anamnestischen Erkenntnisse werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen Schüler und Lehrpersonal reflektiert mit dem Ziel, erneut einen positiven Lern- und Entwicklungsprozess zu initiieren.

Die Reflexion der einzelnen Beobachtungsbausteine innerhalb der „Aufzeichnungen“ hat einen dreifachen Nutzen:

- Sie bringt Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen Selbsteinschätzung und Fremdeinschätzung an den Tag.
- Sie legt sowohl individuelle Stärken als auch den Bedarf an zusätzlichen Stützmaßnahmen offen.
- Sie liefert fundierte Hinweise darüber, ob die Qualifikationen des Schülers für das Anforderungsprofil des angestrebten Berufes ausreichend sind.

Im Ganzen bilden die differenzierten „Aufzeichnungen“ in den Beobachtungsbögen eine wichtige Grundlage für kontinuierliche *Gespräche zwischen dem Schüler, den Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie dem Sonderschullehrer*. Es wird empfohlen, das Beratungsgespräch zwischen Schüler, Eltern oder Erziehungsberechtigten und Sonderschullehrer durchzuführen.

Im Rahmen der Modus 21-Maßnahme „Zwischenberichte statt Halbjahreszeugnis“ (Maßnahme Nr. 35, S. 159 des Programms, veröffentlicht im Cornelsen-Verlag) könnten darüber hinaus die „Aufzeichnungen“ in den Beobachtungsbögen Grundlage der zwei Zwischenberichte sein, die an die Stelle des Halbjahreszeugnisses treten. Es ist ferner sicherzustellen, dass Schüler, die ein herkömmliches Zwischenzeugnis für den anstehenden Übertritt ins Berufsleben, insbesondere für ihre Bewerbung brauchen, ein Halbjahreszeugnis erhalten können.

### **Zusammenfassender Entwicklungs- und Leistungsbericht**

Die kontinuierlich erhobenen vielfältigen „Aufzeichnungen“ aus den Beobachtungsbögen münden in den „Zusammenfassenden Entwicklungs- und Leistungsbericht“, den die VSO-F in § 15 Abs. 1 Satz 5 ebenso explizit für jeden Schüler einfordert. Diese gebündelte Dokumentation, die den ehemals gültigen so genannten „Befundbogen“ ersetzt, wird dem Schüler spätestens mit Überreichung des Abschlusszeugnisses der 9. Jahrgangsstufe oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten bereits früher ausgehändigt.

Die Intention dieses Instruments ist in der VSO-F nicht näher definiert. Gleichwohl verfolgt der „Zusammenfassende Entwicklungs- und Leistungsbericht“ eine dreifache Zielsetzung:

- Er dient als fundierte Basis für die inhaltliche Erörterung zwischen dem Sonderschullehrer und dem zuständigen Berufsberater/Rehabilitator der Agentur für Arbeit. Wenn im Folgenden von Berufsberater/Rehabilitator die Rede ist, sind die Vertreter der zuständigen Agentur für Arbeit gemeint.
- Er kann sich - insbesondere bei positiven Rückmeldungen über Praktika - als wichtige Grundlage zur Bewerbung auf einen Ausbildungsplatz erweisen.
- Bei der Neufassung der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist geplant, dass aufbauend auf das sonderpädagogische Gutachten, in das die Erkenntnisse des Entwicklungs- und

Leistungsberichts einfließen, ein Förderplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben ist.

## **Sonderpädagogisches Gutachten**

Das sonderpädagogische Gutachten bildet das Kernstück des gesamten förderdiagnostischen Prozesses zur Vorbereitung auf die berufliche Zukunft. Die Verpflichtung zur Erstellung dieses Gutachtens leitet sich aus den §§ 15 und 19 der VSO-F ab.

Die VSO-F gibt die *formalen* Anforderungen vor:

- Der Sonderschullehrer erstellt das sonderpädagogische Gutachten „unter Beteiligung des Berufsberaters/Rehaberaters“ (§ 15 Abs. 2 Satz 3 VSO-F).
- Der Schüler erhält das sonderpädagogische Gutachten „am Ende der 8. Jahrgangsstufe“...“ in doppelter Ausfertigung“ mit dem Jahreszeugnis (§ 15 Abs. 2 Satz 1 VSO-F).
- Das sonderpädagogische Gutachten „wird den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen insbesondere zur Vorlage für Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Förderung gegeben“ (§ 15 Abs. 2 Satz 4 VSO-F).

Als Zeitpunkt für die Aushändigung des sonderpädagogischen Gutachtens sieht § 15 Abs. 2 Satz 1 VSO-F das „Ende der 8. Jahrgangsstufe“ vor. Es ist jedoch abzuwägen, ob es im Einzelfall sinnvoller ist, das sonderpädagogische Gutachten erst mit dem Zwischenzeugnis der 9. Jahrgangsstufe dem Schüler zu übergeben; bei der nächsten Änderung der VSO-F wird diese Möglichkeit mit aufgenommen. Diese Maßnahme trägt der Tatsache angemessen Rechnung, dass sich oftmals signifikant positive Entwicklungen auch im Gesamtverlauf der 9. Jahrgangsstufe vollziehen können. Überdies bildet das Gutachten eine fundierte Grundlage für ein ausführliches Beratungsgespräch zwischen Erziehungsberechtigten, Jugendlichen, Sonderschullehrer und Berufsberater/Rehaberater zur weiteren berufsvorbereitenden oder beruflichen Orientierung.

Die VSO-F definiert in § 15 Abs. 2 Satz 2 auch die *inhaltlichen* Parameter. Demnach enthält das sonderpädagogische Gutachten:

- „Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf“,
- „Aussagen über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung bzw. eventuell notwendige berufsvorbereitende Maßnahmen“,
- „Empfehlungen über die weitere Beschulung nach der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VSO-F).

Auf die Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens lässt sich diese Maxime übertragen: „Es gibt keine wirkungsvolle Förderung ohne gesicherte Diagnose“. Demnach müssen alle in *interdisziplinärer und prozessorientierter Diagnostik* gewonnenen Beobachtungen und Erkenntnisse, die - in gebündelter Form - in eine verbalbeschreibende Fassung des sonderpädagogischen Gutachtens einmünden, valide begründbar und inhaltlich belegbar sein. Die Aussagen über Art, Umfang und Schweregrad des sonderpädagogischen Förderbedarfs, den die außerschulischen Rechtsvorschriften - insbesondere in den Sozialgesetzbüchern (§ 19 SGB III und § 2 SGB IX) sowie im Berufsbildungsgesetz (§ 64 bis § 68 BBiG) - als „Behinderung“ definiert, verlangen nach Formulierungen, die mit der Diktion der Bundesagentur für Arbeit kompatibel sind. Das sonderpädagogische Gutachten kann und soll dem Berufsberater/Reha-Berater als verantwortlichem Leistungsträger als eine wichtige Entscheidungsgrundlage dienen.

Von hoher Wichtigkeit ist die Tatsache, dass der Sonderschullehrer durch die VSO-F dazu aufgefordert wird, in Absprache mit dem Berufsberater/Rehaberater eine *Empfehlung über den nachfolgenden berufsschulischen Lernort* auszusprechen (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 VSO-F). Überdies ist es unverzichtbar, dass der Sonderschullehrer in enger Kooperation und in fachlichem, vertrauensvollem Dialog mit dem Berufsberater/Rehaberater im „Sonderpädagogischen Gutachten“ einvernehmlich zu einer realistischen Berufswegplanung gelangt.

Die Informationen, die die Schule im Rahmen des § 15 Abs. 2 VSO-F an den Berufsberater - mündlich - weitergibt, beschränken sich auf das, was zur Beurteilung des individuellen Förderbedarfs und der dafür in Frage kommenden Maßnahmen notwendig ist. Eine Weitergabe des sonderpädagogischen Gutachtens an den Berufsberater bzw. an die Bundesagentur für Arbeit ist damit nicht verbunden; die Weitergabe des Gutachtens liegt alleine im Verantwortungsbereich des Jugendlichen bzw. seiner Erziehungsberechtigten. Eine Weitergabe des Gutachtens ist dem Jugendlichen bzw. seinen Erziehungsberechtigten seitens des Sonderschullehrers zu empfehlen. Wird das Gutachten nach § 15 Abs. 2 VSO-F der Arbeitsverwaltung, z. B. im Rahmen einer geplanten Teilnahme an einer BvB-Maßnahme, nicht zur Verfügung gestellt, ist es Aufgabe der Arbeitsverwaltung die für ihre Maßnahme ggf. notwendige Diagnostik selbst durchzuführen.

### **Anschlussförderung und Datenweitergabe**

Die schulrechtlichen Bestimmungen verpflichten den Sonderschullehrer, die individuelle berufsorientierte Förderdiagnostik mit hoher Fachlichkeit durchzuführen, um *für die Berufsberatung und für die berufsschulischen Einrichtungen* unentbehrliche Informations- und Entscheidungshilfen zugunsten jedes einzelnen Jugendlichen zu leisten. Eine qualitätvolle förderdiagnostische Datenerhebung erhöht sich in jenem Maß wie es garantiert werden kann, dass die Aufzeichnungen die jeweiligen Adressaten auch verbindlich erreichen.

Man muss sich dabei bewusst sein, dass sich „zusammenfassender Entwicklungs- und Leistungsbericht“ und „sonderpädagogisches Gutachten“ als Informationsträger in Entstehung und Intention erheblich unterscheiden: Ersterer beinhaltet - in gebündelter Zusammenschau - die kontinuierlich erhobenen diagnostischen Detailergebnisse, die auch in den nachfolgenden beruflichen Einrichtungen einer stetigen Fortschreibung bedürfen. Letzteres erweist sich hingegen als Momentaufnahme, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einer Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung und des Leistungsvermögens des Jugendlichen mit Hilfe ausgewählter Kriterien gelangt.

Die Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens und des zusammenfassenden Entwicklungs- und Leistungsberichtes verlangt angesichts der Veränderungen in den rechtlichen Bestimmungen sowie in Handlungsabläufen der Agentur für Arbeit vom Sonderschullehrer ein Höchstmaß an subsidiärer Verantwortung und an diagnostischer Expertise. Gerade weil die Entscheidung über den beruflichen Werdegang den künftigen Lebensweg der jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erheblich beeinflusst, ist ein hohes Maß an Sorgfalt und Transparenz geboten.

§ 15 Abs. 2 VSO-F ist im Rahmen der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens Grundlage für eine mündliche Weitergabe von Daten an die Berufsberatung, soweit es um notwendige Informationen geht, die für Aussagen in Gutachten über die berufliche Eingliederung und Maßnahmen der Arbeitsverwaltung erforderlich sind.

Um der vielerorts vorgetragenen, - oftmals begründeten - Kritik von Seiten der berufsschulischen Nachfolgeeinrichtungen zu begegnen, sie müsse bei Berufsschuleintritt zumeist für jeden Schüler erneut eine Eingangsdiagnostik vornehmen, wird die Neufassung der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung vorsehen, dass die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens durch die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung entfällt, wenn bei der Anmeldung an der Förderberufsschule das Gutachten nach § 15 Abs. 2 VSO-F vorgelegt wird. Darüber hinaus wird empfohlen, dass die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler den zusammenfassenden Entwicklungs- und Leistungsbericht an die jeweilige berufsschulische Einrichtung zusammen mit dem Schülerbogen weiterleitet.

Aus der Weitergabe des sonderpädagogischen Gutachtens und des zusammenfassenden Entwicklungs- und Leistungsberichts können folgende Vorteile erwachsen:



- Beide diagnostischen Informationsträger ersparen den berufsschulischen Einrichtungen eine unökonomische, weil überflüssige Eingangsdiagnostik.
- Das dortige Lehrpersonal kann aus diesen diagnostischen Unterlagen unverzüglich wirksame Fördermaßnahmen ableiten und für jeden Jugendlichen den individuell passgerechten Anschluss in der beruflichen Ausbildung herstellen.

Wesentlich ist, dass die Weitergabe der Schülerdaten an die berufsschulische Nachfolgeeinrichtung nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler erfolgen kann. Nach § 15 Abs. 2 Satz 4 VSO-F wird das sonderpädagogische Gutachten nur den Erziehungsberechtigten und dem Jugendlichen übergeben. Wird von diesen das Gutachten der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nicht übergeben, wird seitens der Förderberufsschule ein eigenes sonderpädagogisches Gutachten erstellt. Sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler nicht mit der Weiterleitung des zusammenfassenden Entwicklungs- und Leistungsberichts einverstanden, verbleibt es bei der Regelung des § 34 Abs. 4 Satz 2 VSO-F, wonach beim Übertritt an die Berufsschule bzw. Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nur der Schülerbogen weitergeleitet wird. Dieser enthält die wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen, bisher durchgeführte sonderpädagogische Fördermaßnahmen und Empfehlungen (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 VSO-F) sowie die zusammenfassenden Beurteilungen am Ende eines jeden Schuljahres zur Entwicklung und Gesamtpersönlichkeit der Schülerin bzw. des Schülers einschließlich Entwicklung im Hinblick auf die Berufsfindung (vgl. § 34 Abs. 2 VSO-F). Nicht weitergegeben werden dagegen die übrigen Teile des Schüleraktes, zu denen auch die sonderpädagogischen Gutachten nach § 16 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 2 VSO-F sowie die einzelnen Aufzeichnungen und Entwicklungs- und Leistungsberichte nach § 15 Abs. 1 Satz 5 VSO-F gehören.

Auf Wunsch der volljährigen Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten kann die Schule das sonderpädagogische Gutachten und den zusammenfassenden Entwicklungs- und Leistungsbericht an Betriebe und Arbeitsverwaltung weiterleiten. Die Erfahrung lehrt, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte ihr schriftliches Einverständnis geben, den Datenschutz außer Kraft zu setzen, wenn sie überzeugt

werden können, dass der Austausch von Informationen zwischen Schule, Berufsberatung und berufsschulischer Einrichtung der beruflichen Ausbildung und Eingliederung ihres Kindes dienlich ist. Diese Maßnahme muss von Seiten des Sonderschullehrers initiiert werden. Hierbei ist es nötig, Eltern oder Erziehungsberechtigte im Vorfeld über die Zweckbestimmung dieser Daten zu informieren. Sie brauchen die sichere Gewähr, dass diese Informationen einer absoluten Vertraulichkeit unterliegen, einzig für den Dienstgebrauch bestimmt sind und für ihre Kinder von Nutzen sind.

## **Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und den Integrationsfachdiensten**

Gemäß § 33 Sozialgesetzbuch III (SGB III) ist es Aufgabe der Agentur für Arbeit, in Schulen in qualifizierter Weise eine Berufsorientierung und Berufseingliederung mitzuorganisieren:

„Die Agentur für Arbeit hat zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung zu betreiben. Dabei soll sie über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten. Die Agentur für Arbeit kann Schüler allgemein bildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahme). Die Maßnahme kann bis zu vier Wochen dauern und soll regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.“ (§ 33 SGB III)

Im Bereich der Integration von Jugendlichen mit Behinderung wird die Bundesagentur für Arbeit durch die Integrationsfachdienste unterstützt.

Ziel ist die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt, wobei die Integrationsfachdienste (IFD) die Möglichkeit haben sollen, sich bereits in der Berufsorientierungsphase zu beteiligen. Dabei bleibt die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der BA im Rahmen der Berufsorientierung unberührt, die Integrationsfachdienste sollen die Arbeitsagenturen bei ihrer Arbeit unterstützen. Auf örtlicher Ebene wird eine enge Zusammenarbeit sowie eine klare Aufgabenverteilung

bzw. Absprache zwischen Integrationsfachdiensten und Arbeitsagentur notwendig, um die Arbeiten effektiv zu erledigen.

Die Integrationsfachdienste sind im Auftrag der Integrationsämter auch Ansprechpartner für die Arbeitgeber: Sie informieren und unterstützen – u.a. auch bei Förderleistungen. Im Dialog von Förderschule und Berufsberatung kann so gemäß der „Vereinbarung über Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern“ vom 24. April 2006 zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern eine bestmögliche berufliche Zukunft für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf etabliert werden. Durch die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung/Rehateam muss gewährleistet sein, dass zum Wohle der Schülerinnen und Schüler bestmögliche Vernetzungen gewährleistet werden. Eine Weitergabe schulischer Daten, insbesondere Erkenntnisse aus dem sonderpädagogischen Gutachten nach § 15 Abs. 2 VSO-F ist nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler möglich.

**Diese Veröffentlichung wurde im Auftrag  
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erarbeitet unter  
Mitarbeit von:**

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern

Regierungen, Sachgebiet Förderschulen

Staatinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

Akademie für Lehrerfortbildung und Bildungsforschung, Dillingen

Sonderpädagogisches Förderzentrum Vohenstrauß

Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung Augsburg

Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg

München, den 14. Februar 2007

gez.

Karl Freller

Staatssekretär beim

Bayerischen Staatsministerium

für Unterricht und Kultus

Nürnberg, den 14. Februar 2007

gez.

Dr. Prast

Geschäftsführer Operativ

Regionaldirektion Bayern

der Bundesagentur für Arbeit